

Behindertengerechtes Bauen bedeutet Bauen für alle

Für Menschen mit einer Behinderung sind die barrierefreie Wohnungen und möglichst viel Mobilität ohne bauliche Hindernisse von entscheidender Bedeutung für ein selbstständiges Leben. Seit 2004 regelt das Behinderten-Gleichstellungsgesetz den Mindeststandard des behindertengerechten Bauens.

Bauliche Hindernisse verursachen Menschen mit einer Behinderung grosse Schwierigkeiten. Auch wenn sich in den letzten Jahren viel getan hat, werden behinderten Menschen immer noch Hürden in den Weg gelegt, resp. gebaut - sei es aus Gedankenlosigkeit, fehlendem Bewusstsein oder schlicht Unkenntnis. Mobilitätseingeschränkte Personen allerorten auf bauliche und gestalterische Mängel, die sie in ihrer Bewegungsfreiheit einschränken.

BehiG regelt den Mindeststandard

An sich ist die Ausgangslage aber klar: Die zahlreichen involvierten Parteien eines Bauprozesses müssen sich alle frühzeitig mit der Sachlage vertraut machen und die Belange der Behinderten in ihre Pläne und Konzepte einbeziehen. Die Betonung liegt auf „müssen“, denn seit 2004 regelt das Gesetz zur Gleichstellung von Behinderten (BehiG) auch den Mindeststandard des behindertengerechten Bauens in Wohnbauten, Gebäuden mit Arbeitsplätzen oder öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen. Diese minimalen Grundrechte gelten für die ganze Schweiz in Ergänzung zu den kantonalen Bauvorschriften, die im Falle des Wohnungsbaus meistens strenger sind.

Bauen für die Allgemeinheit

Seit dem 1. Januar 2009 ist die neue Norm SIA 500 „Hindernisfreie Bauten“ in Kraft. Sie löste die seit 1988 gültige Norm „Behindertengerechtes Bauen“ ab. Der neue Name bringt den Philosophiewechsel zum Ausdruck: SIA 500 soll der Allgemeinheit dienen - Erwachsenen, Kindern, Eltern mit Kinderwagen oder älteren Personen ebenso wie Menschen mit einer Behinderung. Die neue Norm, an deren Ausarbeitung die massgeblichen Fachstellen und Behindertenorganisationen beteiligt waren, will also nicht nur Speziallösungen für behinderte Menschen durchsetzen, sondern die gebaute Umwelt von möglichst vielen Hindernissen befreien, damit sie für alle zugänglich und benutzbar wird. Damit wird auch der wachsenden Alterung der Gesellschaft Rechnung getragen, denn hindernisfreies Bauen ist immer auch altersgerechtes Bauen.

Auf den Wohnungsbau bezogen wurde in der Norm SIA 500 die unvollständige und unklare Beschreibung behoben. Gemäss dem neuen Konzept müssen Wohnbauten nicht von Anfang an vollständig behindertengerecht konzipiert sein. Es genügt, wenn sie von Menschen mit Behinderung - allenfalls mit Hilfe Dritter - besucht werden können und bei Bedarf mit wenig Aufwand an deren individuelle Bedürfnisse angepasst werden können.

Unterstützung durch Fachstellen

Die Norm SIA 500 setzt die Eckpfeiler. Für die Beratung und Förderung des behindertengerechten Bauens stehen bei Fragen regionale Fachstellen zur Verfügung, welche die verschiedenen Parteien unterstützen und informieren. Die Fachstellen werden von Behindertenorganisationen wie Procap und Pro Infirmis getragen, deren Fachleute Bauvorhaben auf Behindertenfreundlichkeit überprüfen und bei Problemen mit Rat und Tat zur Verfügung stehen. Für die Koordination sorgt die Fachstelle für behindertengerechtes Bauen. Generell gilt, dass Spezialisten möglichst früh bei der Planung von Neu- oder Umbauten beigezogen werden sollten.

Behindertengerechtes Bauen muss nicht teuer sein

Die oft geäusserte Befürchtung, die Kosten des behindertengerechten Bauens seien zu hoch, ist unbegründet. Dies hat eine Nationalfonds-Studie bereits vor Jahren aufgezeigt. Zusammengefasst belegt sie, dass die Hindernisfreiheit billiger wird, je früher man sie einplant. Am günstigsten ist es, Gebäude von Anfang an hindernisfrei zu planen, damit sie für alle Nutzerinnen und Nutzer zugänglich sind. Dies ist nicht teuer: Es macht im Mittel nur 1,8 % der Bausumme aus. Davon ist lediglich ein Drittel für Massnahmen, die ausschliesslich Menschen mit einer Behinderung dienen. Vom Rest profitieren alle. Diese Zahlen drücken einen Mittelwert aus und können variieren: Vor allem bei kleineren Umbauten können Mehrkosten mehr ins Gewicht fallen, bei grösseren Bauten und Neubauten sind sie hingegen oft kaum noch eruierbar.

Mit dem Inkrafttreten des BehiG im Jahre 2004 wurde auch ein Beschwerde- und Klagerecht für Privatpersonen und Behindertenorganisationen eingeführt. Dies ermöglicht den Betroffenen gegenüber Bauherren und Behörden ein selbstverständlicheres Auftreten.

(Patrick Gunti für Hausinfo - 05.01.2010)